



Amtsblatt für Brandenburg

33. Jahrgang

Potsdam, den 4. Mai 2022

Nummer 17

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Zjawne wupisanje Myta Miny Witkojc 2022	479
Öffentliche Ausschreibung des Mina-Witkojc-Preises 2022	479
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben im Brandschutz, zur technischen Hilfeleistung sowie zum Betrieb der integrierten Regionalleitstellen (Förderrichtlinie Brandschutz Hilfeleistung Integrierte Regionalleitstellen - FRLBHRLst)	479
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sensibilisierung von Inhaberinnen und Inhabern kleiner und mittlerer Unternehmen sowie zur Sensibilisierung von Nachfolgeinteressierten für frühzeitige Unternehmensnachfolgeregelungen (Unternehmensnachfolgerichtlinie)	481
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb von fünfzehn Windkraftanlagen an den Standorten in 03253 Doberlug-Kirchhain und 04936 Schlieben	485
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	487
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	488

Inhalt	Seite
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	488

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Zjawne wupisanje Myta Miny Witkojc 2022

Kraj Bramborska wustajijo tšeši raz krajne myto za angažerowanosc na pólu serbskeje rěcy. Myto Miny Witkojc pšiznajo se jadnej wósobje, kupce wósobow abo instituciji, kótaraž jo na pólu nałożowanja, wužywanja, pósrědnjanja abo dalejwuwiša serbskeje rěcy, wósebnje dolnoserbščiny, pšesegajuće wugbała. Pši tom dej se pšedewšym na wósebnu wósobinsku angažerowanosc, trajne wugbaša a inowatiwne póstarčenja žiwaš. Myto jo dotěrowane z 2 500 Euro.

Pšawo k naraženjam maju komuny w starodawnem sedleńskem rumje Serbow, towaristwa a zwězki statkjuće na serbskem pólu a cłonki jury. Juristiske pšawo na pšepowdaše Myta Miny Witkojc njewobstoj.

Naraženja za Myta Miny Witkojc 2022 maju se z wobtwarženim pisnje wótedaš až do 30. Junija 2022 pla: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, ref. 14, kněz Nowak, Dortustraße 36, 14467 Potsdam, meto.nowak@mwfk.brandenburg.de. Wustawki myta su wózwajjone w Amtskem łopjenje 34/2021.

Pódstupim, 7. Apryl 2022

Steffen Weber
Statny sekretar

Öffentliche Ausschreibung des Mina-Witkojc-Preises 2022

Das Land Brandenburg stiftet zum dritten Mal einen Landespreis für sorbisches/wendisches sprachliches Engagement. Der Mina-Witkojc-Preis soll einer Person, einer Personengruppe oder einer Institution zuerkannt werden, die bei der Anwendung, dem Gebrauch, der Vermittlung oder der Weiterentwicklung der sorbischen/wendischen Sprache, insbesondere des Niedersorbischen, Herausragendes leistet oder geleistet hat. Dabei sollen vor allem persönliches Engagement, nachhaltige Leistungen und innovative Ansätze berücksichtigt werden. Der Preis ist mit 2 500 Euro dotiert.

Vorschlagsberechtigt sind sowohl Kommunen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden als auch Vereine und Verbände mit sorbischem/wendischem Bezug sowie die Mitglieder der Jury. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Mina-Witkojc-Preises besteht nicht.

Vorschläge für den Mina-Witkojc-Preis 2022 sind bis zum 30. Juni 2022 schriftlich mit Begründung einzureichen bei: Ministerium

für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Ref. 14, Herr Nowak, Dortustraße 36, 14467 Potsdam, meto.nowak@mwfk.brandenburg.de. Die Satzung des Preises ist im Amtsblatt 34/2021 veröffentlicht.

Potsdam, 7. April 2022

Steffen Weber
Staatssekretär

Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben im Brandschutz, zur technischen Hilfeleistung sowie zum Betrieb der integrierten Regionalleitstellen (Förderrichtlinie Brandschutz Hilfeleistung Integrierte Regionalleitstellen - FRLBHRLst)

Vom 11. April 2022

Auf Grund des § 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG) erlässt das Ministerium des Innern und für Kommunales folgende Richtlinie:

1 Ziel der Zuwendungsgewährung

Ziel der Zuwendungsgewährung ist die Unterstützung der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) genannten Aufgabenträger zur Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben im örtlichen und überörtlichen Brandschutz sowie in der örtlichen und überörtlichen Hilfeleistung, insbesondere im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit. Des Weiteren soll mit dieser Richtlinie der Erhalt und die Weiterentwicklung der vorhandenen Infrastruktur der integrierten Regionalleitstellen unterstützt werden.

2 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 2.1 Das Land gewährt nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 BbgFAG und § 44 Absatz 4 Nummer 1 und 2 BbgBKG sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Ausstattung von Aufgabenträgern gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BbgBKG. Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgt nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über

eine Gewährung der Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3 Gegenstand der Zuwendungsgewährung

- 3.1 Der Ausstattungsbedarf wird durch die Bewilligungsbehörde über die Sonderaufsichtsbehörde bei den in Nummer 1 genannten Aufgabenträgern ermittelt.
- 3.2 Gefördert wird die gemäß Nummer 1 der Konzeption des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Förderung im Brandschutz, der Technischen Hilfeleistung und der Integrierten Regionalleitstellen (Förderkonzeption Brandschutz Hilfeleistung Integrierte Regionalleitstellen) benannte Ausstattung von Stützpunktfeuerwehren.
- 3.3 Im Brandschutz und für die technische Hilfeleistung wird die gemäß Nummer 2 der Förderkonzeption Brandschutz Hilfeleistung Integrierte Regionalleitstellen aufgeführte Ausstattung gefördert.
- 3.4 Des Weiteren wird der Erhalt der geschaffenen Kompatibilität der technischen Ausstattung der Regionalleitstellen und deren Weiterentwicklung gemäß Nummer 3 der Förderkonzeption Brandschutz Hilfeleistung Integrierte Regionalleitstellen gefördert.

4 Zuwendungsempfänger

- 4.1 Zuwendungsempfänger sind die in Nummer 1 genannten Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung.
- 4.2 Zuwendungsempfänger sind die in Nummer 1 genannten Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Hilfeleistung.
- 4.3 Antragsberechtigt und zugleich Zuwendungsempfänger ist der Träger der jeweiligen Regionalleitstelle gemäß der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Der Antragsteller hat die in der Förderkonzeption Brandschutz Hilfeleistung Integrierte Regionalleitstellen definierten Voraussetzungen zu erfüllen, insbesondere im Hinblick auf die kommunale Zusammenarbeit. Der Bedarf für die Ersatzbeschaffung sowie der besondere Bedarf im Falle einer Neubeschaffung sind zu begründen und nachzuweisen.
- 5.2 Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in Nummer 1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 der Landeshaushaltsordnung geregelt und vom Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung nachzuweisen.
- 5.3 Der Antragsteller hat grundsätzlich einen angemessenen Eigenanteil gemäß Nummern 6.2 und 6.3 zur Finanzierung der zu fördernden Maßnahme zu leisten und nachzuweisen. Die Ausgaben sind nur insoweit zuwendungsfähig, als

diese unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vom Antragsteller im Finanzierungsplan veranschlagt worden sind.

- 5.4 Im Falle einer zentralen Beschaffung ermächtigt der Antragsteller mit der Antragstellung die Bewilligungsbehörde, die Beschaffungsmaßnahme in seinem Namen durchzuführen. Die Bewilligungsbehörde ist befugt, mit dieser Aufgabe nachgeordnete Behörden, Einrichtungen oder sonstige Stellen zu betrauen. Die Durchführung der Beschaffungsmaßnahmen erfolgt gemäß den Bestimmungen der Förderkonzeption Brandschutz Hilfeleistung Integrierte Regionalleitstellen zur Förderung.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuweisung gewährt. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- 6.2 Die Zuwendungsquote pro Fördergegenstand ist der Förderkonzeption Brandschutz Hilfeleistung Integrierte Regionalleitstellen zu entnehmen.
- 6.3 Die Zuwendungsquote kann durch die Bewilligungsbehörde auf bis zu maximal 80 Prozent des Beschaffungspreises angehoben werden, sofern eine Bestätigung der jeweiligen Kommunalaufsicht vorliegt, dass die Gemeinde als finanzschwach eingestuft wird.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) gemäß Nummer 5.1 VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.
- 7.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die mit der Zuwendungsgewährung beschaffte Ausstattung für eine Regelnutzungsdauer gemäß der Förderkonzeption Brandschutz Hilfeleistung Integrierte Regionalleitstellen entsprechend dem Zuwendungszweck einzusetzen.
- 7.3 Veränderungen am Fördergegenstand sind bis zum Ende des Zweckbindungszeitraumes mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen und durch diese zu genehmigen.
- 7.4 Feuerwehreinsatzfahrzeuge sind vor der Inbetriebnahme durch die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz technisch abzunehmen.
- 7.5 Kann der Zuwendungszweck vor Ablauf der Zweckbindung nicht mehr erfüllt werden, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Für jedes angefangene Jahr, in dem der Zuwendungszweck nicht erfüllt wird, ist anteilmäßig die erhaltene Zuwendung zurückzuzahlen. Die Bewilligungsbehörde erlässt einen Änderungsbescheid. Der überzahlte Betrag ist innerhalb von einem Monat nach Rechtskraft des Änderungsbescheides zurückzuerstatten.

8 Verfahren

- 8.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg. Dieses entscheidet, welche Ausstattung beschafft werden soll. Die Entscheidung ist der Konzeption Brandschutz Hilfeleistung Regionalleitstelle zu entnehmen.
- 8.2 Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind gemäß Nummern 8.3, 8.4, 8.5, 8.6 und 8.7 bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Grundmusters 1 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO (Zuwendungsantrag) zu stellen. Nummer 5.1 ist zu beachten.
- 8.3 Für die Beschaffung der in Nummer 3.2 genannten Ausstattung legen die Verbandsgemeinden, amtsfreien Gemeinden und die Ämter ihre Anträge dem zuständigen Landkreis als untere Landesbehörde vor. Dieser stellt die von ihm geprüften Anträge nach Priorität geordnet in einer Sammeliste zusammen und reicht diese mit seiner Stellungnahme bei der Bewilligungsbehörde ein. In der Stellungnahme sind die Beschaffungsmaßnahmen einzeln zu bewerten und die Reihenfolge in der Prioritätenliste zu begründen.
- 8.4 Für die Beschaffung der in Nummer 3.3 genannten Ausstattung legen die Verbandsgemeinden, amtsfreien Gemeinden und die Ämter ihre Anträge dem zuständigen Landkreis als untere Landesbehörde vor. Dieser reicht die geprüften Anträge mit seiner fachlichen Stellungnahme bei der Bewilligungsbehörde ein.
- 8.5 Die kreisfreien Städte und die Landkreise reichen ihre Anträge nach Priorität geordnet in einer Sammeliste bei der Bewilligungsbehörde ein.
- 8.6 Den Anträgen für die Förderung der in Nummer 3.4 genannten Ausstattung ist die Zustimmung des jeweiligen Leitstellenbeirates der Regionalleitstellen Lausitz, Brandenburg, NordOst und Nordwest beziehungsweise der Arbeitsgruppe Regionalleitstelle Oderland beizufügen.
- 8.7 Bei Bedarf und unter der Maßgabe der zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen wird die in der Förderkonzeption Brandschutz Hilfeleistung Integrierte Regionalleitstellen genannte Ausstattung - oder einzelne davon - ausgeschrieben. Die Anträge für das kommende Haushaltsjahr sind bis zum 31. Oktober des aktuellen Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Abweichend hiervon sind Anträge für das Haushaltsjahr 2019 bis zum 30. Juni 2019 einzureichen.
- 8.8 Mit dem Antrag ist durch den Antragsteller eine Erklärung abzugeben, ob der Antrag für das kommende Haushaltsjahr im Falle der Nichtberücksichtigung auch für das darauffolgende Haushaltsjahr gelten soll. Mit Vorlage des Antrages verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, die haushaltsrechtliche Vorsorge für die Finanzierung des kommunalen Eigenanteils vorzunehmen und die Ausstattung zu übernehmen. Bei Fahrzeugen muss vor der Übernahme gemäß Nummer 7.4 eine technische

Abnahme erfolgen. Der Nachweis der abgelegten technischen Abnahme hat bei der Nachweisführung der Mittelverwendung der Bewilligungsbehörde durch Vorlage der Abnahmeniederschrift sowie der Nachweisführung der Mängelabstellung durch den Auftragnehmer zu erfolgen.

- 8.9 Die Auszahlung der Zuwendungen ist bei der Bewilligungsbehörde abzufordern.
- 8.10 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.
- 8.11 Im Falle einer zentralen Beschaffung wird die Landes- schule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz mit der fachlichen Betreuung des Beschaffungsverfahrens sowie der Zentraldienst der Polizei mit der Durchführung des Vergabeverfahrens und der Begleitung der Vertragsdurchführung beauftragt.
- 8.12 Aufgabenträger, die sich an einer zentralen Beschaffungsmaßnahme mit einer 100-prozentigen Eigenfinanzierung beteiligen möchten, beantragen dies bei der Bewilligungsbehörde nach der in Nummer 8.7 genannten Antragsfrist.

9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft,
Arbeit und Energie des Landes Brandenburg
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung der Sensibilisierung von Inhaberinnen
und Inhabern kleiner und mittlerer Unternehmen
sowie zur Sensibilisierung von
Nachfolgeinteressierten für frühzeitige
Unternehmensnachfolgeregelungen
(Unternehmensnachfolgerichtlinie)**

Vom 12. April 2022

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2021-2027, einschließlich
- der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Eu-

ropäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60) und

- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159)

in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen für die Sensibilisierung von Inhaberinnen und Inhabern kleiner und mittlerer Unternehmen für frühzeitige Unternehmensnachfolgeregelungen sowie für die Sensibilisierung von Nachfolgeinteressierten.

- 1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen.
- 1.3 Ziel der Förderung ist es, angesichts einer wachsenden Zahl von anstehenden Betriebsübergaben die entsprechenden Unternehmerinnen und Unternehmer dafür zu sensibilisieren, frühzeitig den Übergabeprozess zu starten. Die Förderung soll dazu beitragen, dass die Inhaberinnen und Inhaber von Unternehmen einerseits ihre eigene Situation frühzeitig erfassen und sie in die Lage zu versetzen, die individuell erforderlichen Handlungsfelder herauszuarbeiten. Andererseits soll das Bewusstsein der Inhaberinnen und Inhaber für noch zu klärende Fragen hervorgerufen, geschärft und letztendlich der Einstieg in den mehrjährigen Übergabeprozess erleichtert werden.
- 1.4 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen. Demnach sollen insbesondere folgende Aspekte während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Maßnahme sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden:
 - a) Die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive.
 - b) Die Chancengleichheit und die Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen.

- c) Der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt.

Im Förderantrag ist darzustellen, wie diese Grundsätze berücksichtigt werden. Sollen spezifische Aktionen zur Förderung oder Umsetzung der Grundsätze vorgesehen werden, sind die erzielten Ergebnisse in der Berichterstattung zu dokumentieren.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Sensibilisierung von Inhaberinnen und Inhabern von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)¹, die 55 Jahre alt oder älter sind, sowie Maßnahmen zur Sensibilisierung von potenziellen Nachfolgeinteressierten. Die vertiefte Sensibilisierung steht darüber hinaus allen Altersgruppen zur Vorbereitung der Unternehmensnachfolgeplanung zur Verfügung.

- 2.1 Sensibilisierung von Inhaberinnen und Inhabern insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen durch:
 - die aktive und direkte Ansprache und Sensibilisierung der betreffenden Inhaberinnen und Inhaber für eine frühzeitige Nachfolgeplanung,
 - Informationsveranstaltungen mit nachfolgerelevanten Schwerpunktthemen für Übergabende.
- 2.2 Vertiefende Sensibilisierung (Nachfolgecheck) zur Vorbereitung einer Unternehmensübergabe/Unternehmensübernahme insbesondere durch:
 - Bestandsaufnahme der unternehmerischen und persönlichen Verhältnisse,
 - Information über den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf einer Unternehmensübergabe/Unternehmensübernahme,
 - Information über die formalen Anforderungen,
 - Identifizierung der für eine erfolgreiche Unternehmensübergabe/Unternehmensübernahme relevanten Handlungsfelder beziehungsweise Feststellung des vorhandenen Beratungsbedarfs,
 - Aufzeigen von Handlungsalternativen und Unterstützungsangeboten,
 - Informationsangebote zum Konfliktmanagement und Information zu Schlichtungsangeboten.
- 2.3 Sensibilisierung von Nachfolgeinteressierten durch:
 - Vernetzung/Kooperation zur Akquise von Nachfolgeinteressierten,
 - Informationsveranstaltungen zur Sensibilisierung von Nachfolgeinteressierten,

¹ „Kleine und mittlere Unternehmen“ oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 [ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1]) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

- Informationsgespräche von potenziell an einer Übernahme Interessierten,
- Förderung der Kontaktabbauung zwischen der übergebenden und der nachfolgenden Person.

2.4 Die Maßnahmen werden den Inhaberinnen und Inhabern und Nachfolgeinteressierten kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Zuwendungsempfänger dürfen im Rahmen der geförderten Projekte nicht wirtschaftlich tätig werden.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Handwerkskammern sowie die Industrie- und Handelskammern des Landes Brandenburg in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sowie die berufsständischen Vereinigungen im Land Brandenburg.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragsteller ist ein umfassendes Gesamtkonzept zur geplanten Projektumsetzung (nicht mehr als zehn DIN-A4-Seiten) mit mindestens folgenden Angaben beizufügen:

- Beschreibung der Problemlage (zum Beispiel Alters- und Geschlechterstruktur der KMU-Inhaberinnen und -Inhaber im Zuständigkeitsbereich, Branchenschwerpunkte der Nachfolgeproblematik, regionale Besonderheiten)
- Beschreibung der inhaltlichen Ansätze, Methoden und Formate zur Umsetzung der Maßnahmen entsprechend den Nummern 2.1 bis 2.3
- Differenzierte chronologische Darstellung des Projekts (Personaleinsatz, Ablaufplan, Meilensteine)
- Darstellung messbarer quantitativer Angaben zur Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen entsprechend den Nummern 2.1 und 2.3.

Hinsichtlich der vertiefenden Sensibilisierung (Nummer 2.2) werden pro Jahr und Beschäftigte (Vollzeitäquivalent), die mit der Umsetzung der Nummern 2.1 und 2.2 der Richtlinie betraut sind, mindestens fünfundsiebenzig sogenannte Nachfolgechecks erwartet.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind:

- a) Projektbezogene Personalausgaben (Arbeitgeberbrutto)
- b) Direkte Sachausgaben für projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen

- c) Indirekte Projektausgaben werden in Höhe eines Pauschalsatzes von 15 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben (Arbeitgeberbrutto) nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 gefördert.

Folgende Positionen fallen unter diese Regelung, soweit nicht unter Buchstabe b zu fassen:

- Gas, Strom, Wasser,
- Bürobedarf,
- Porto, Kurier, Frachten,
- Telefon und Kommunikation,
- Internetgebühren und Internetdomain,
- Sach- und Fremdleistungsausgaben Buchhaltung,
- Fremdleistungen EDV,
- Zeitschriften, Bücher, INFO-CD-Roms und ähnliche Lizenzen,
- Bankgebühren,
- Personalausgaben der Verwaltung (Bereiche: Personal, Buchhaltung/Controlling/Einkauf, IT/Sicherheit, Service),
- Nettokaltmiete,
- Versicherungen für Betriebsräume und Büroausstattung (zum Beispiel Feuer- oder Diebstahlversicherung),
- Investitionen (Ausgabebetrag bei geringwertigen Wirtschaftsgütern oder steuerliche [lineare] Abschreibung),
- Reisekosten.

5.5 Nicht gefördert werden:

- die in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1058 aufgeführten Tätigkeiten,
- Grundstücke,
- Tiere,
- Fahrzeuge aller Art,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Investitionen, die der Reparatur und/oder Ersatzbeschaffung dienen,
- aktivierungsfähige Finanzierungskosten,
- Ausgaben für Miet- und Leasingverträge,
- Investitionen in das Nebengewerbe,
- Mehrwertsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Eigenleistungen und Leistungen von verbundenen Unternehmen sind nicht zuwendungsfähig.
- 6.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+), dem EFRE -, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zweck erfolgt.

6.3 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Gemäß den Artikeln 49 und 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten einer Förderung aus dem EFRE verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zum Vorhaben auf die Unterstützung der Europäischen Union hinzuweisen. Dazu zählen Maßnahmen wie Ankündigungen auf Websites und in Social Media, Informationen gegenüber Medien und Teilnehmenden sowie A3-Plakate. Das Merkblatt „Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind auf der Website efre.brandenburg.de veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfänger verbindlich. Die Einhaltung der Vorschriften wird mittels Vorlage der im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweise geprüft. Verstöße gegen die Kommunikationsauflagen werden mit Zuwendungskürzungen sanktioniert. Die Begünstigten stellen der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nicht ausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

6.4 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten einer Förderung aus dem EFRE erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name des Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmers,
- b) Bezeichnung des Vorhabens,
- c) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens,
- d) Datum des Beginns des Vorhabens,
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens),
- f) Gesamtkosten des Vorhabens,
- g) betroffener Fonds,
- h) betroffenes spezifisches Ziel,
- i) Kofinanzierungssatz der Union je Vorhaben,
- j) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land,
- k) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten der Standort des Begünstigten, wenn der Begünstigte eine juristische Person ist,
- l) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/1060.

Die Daten werden in einem offenen, maschinenlesbaren Format veröffentlicht, wodurch das Sortieren, Suchen, Extrahieren, Vergleichen und Weiterverwenden der Daten unter

anderem für die Projektdatenbank kohesio.eu durch Organe der Europäischen Union ermöglicht wird.

- 6.5 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für die Förderperiode 2021-2027 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden und Zuwendungsempfängernden, den Auftragnehmernden und Unterauftragnehmernden, den beantragten und geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Begünstigten.

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung und Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung oder Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Zuwendungsempfängernden.

Die Zuwendungsempfängernden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere programmrelevante Daten zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Die Zuwendungsempfängernden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfängernden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB auf dem Internetportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfängernden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Dem Antrag ist das unter Nummer 4 genannte Gesamtkonzept beizufügen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde). Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die

dazu einzureichenden Anlagen (Darstellung der notwendigen Vorhabenbestandteile mit konkreten Kostenaufstellungen). Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

Die Antragstellenden dürfen nach von der ILB bestätigtem Eingang des Antrags mit allen erforderlichen Inhalten bei der Bewilligungsbehörde mit der Durchführung der beantragten Maßnahme beginnen. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 (ANBest-EU) im Erstattungsprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind. Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Euro-

päische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den EFRE in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen. Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfängenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Errichtung und Betrieb von fünfzehn Windkraftanlagen an den Standorten in 03253 Doberlug-Kirchhain und 04936 Schlieben

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 3. Mai 2022

Die Firma Windpark Buchhain GmbH & Co. KG, Wall 55 in 24103 Kiel beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 03253 Doberlug-Kirchhain, Gemarkung Buchhain, Flur 1, Flurstück 6, Flur 2, Flurstücke 3, 92, 113, 124 und Flur 3, Flurstück 21 sowie in 04936 Schlieben, Gemarkung Oelsig, Flur 3, Flurstücke 67, 96, 97, 135/60, Flur 4, Flurstücke 110, 114, 117 und 139/58 fünfzehn Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen fünfzehn WKA des Herstellers Vensys, davon acht WKA des Anlagentyps Vensys 136-3.5 MW mit 3,5 MW Nennleistung, einem Rotordurchmesser von 136,6 m und einer Nabenhöhe zwischen 96,5 m und 103,0 m, vier WKA des Typs Vensys 126-3.8 MW mit 3,8 MW Nennleistung, einem Rotordurchmesser von 126,15 m und einer Nabenhöhe zwischen 98,3 m und 99,5 m sowie drei des

Anlagentyps Vensys 115-4.1 MW mit einer Nennleistung von 4,1 MW, einem Rotordurchmesser von 114,95 m und einer Nabenhöhe zwischen 90,4 m und 95,2 m. Die zulässige Gesamtbauwerkshöhe der WKA beträgt 271,0 m über NHN. Zu jeder WKA gehören Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung. Jede Anlage wird auf einem Stahlrohrturm errichtet.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Des Weiteren ist eine zeitweilige beziehungsweise dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart notwendig.

Die Inbetriebnahme der WKA ist im Falle der Genehmigungsfähigkeit für das Jahr 2022 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen erfolgt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die bereits im Genehmigungsverfahren vorliegenden abschließenden Stellungnahmen werden **einen Monat vom 11. Mai 2022 bis einschließlich 10. Juni 2022** im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg unter <https://www.uvp-verbund.de> veröffentlicht (§ 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG).

Die veröffentlichten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und einen Landschaftspflegerischen Begleitplan mit naturschutzfachlicher Eingriffs-/Ausgleichsplanung sowie eine Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen.

Als zusätzliches Informationsangebot werden im oben genannten Zeitraum die genannten Unterlagen

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- in der Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain, Bauamt, Am Markt 8 in 03253 Doberlug-Kirchhain (Meldung in den Räumen 111, 113 oder 115) sowie
- im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Herzberger Straße 7, Raum 208 in 04936 Schlieben

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung**

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer: 0355 4991-1421 oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de,
- im Bauamt der Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain in Doberlug-Kirchhain unter der Telefonnummer: 035322 39170 oder per E-Mail: kerstin.stahl@doberlug-kirchhain.de sowie
- im Bauamt des Amtes Schlieben in Schlieben unter der Telefonnummer: 035361 35613 oder per E-Mail: amt-schlieben@t-online.de

erforderlich.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 11. Mai 2022 bis einschließlich 11. Juli 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G04320** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: t12@lfu.brandenburg.de oder über das Einwendungsportal <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen> sowie
- bei der Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain, Am Markt 8, Bauamt in 03253 Doberlug-Kirchhain und
- beim Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Ist nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Pandemiesituation die Durchführung eines Erörterungstermins nicht sicher möglich, kann stattdessen ersatzweise eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 24. August 2022 um 10:00 Uhr im Saal im Bürgerzentrum der Stadt Herzberg, Uferstraße 6, 04916 Herzberg**. Dieser Termin dient

dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung war aufgrund der Kumulation mit den bereits bestehenden Windkraftanlagen des Windparks zwingend erforderlich.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bekanntmachung
der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
Vom 19. April 2022

Die Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg findet am

Donnerstag, den 9. Juni 2022, 11:00 Uhr

im Sitzungssaal der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg am Sitz Frankfurt (Oder), Bertha-von-Suttner-Straße 1 in 15236 Frankfurt (Oder) statt.

Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht personelle Angelegenheiten behandelt werden.

Hinweis:

Sollte coronabedingt der Sitzungstermin oder der Sitzungsort geändert werden müssen, wird dies im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de/BerlinBrandenburg noch vorher bekanntgegeben.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Anja Bax**, Dienstaussweisnummer **201616**, Kartennummer 1391, Farbe grau, ausgestellt am 01.02.2019 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Thorben Letzius**, Dienstaussweisnummer **102411**, Kartennummer 09614, Farbe blau, ausgestellt am 01.02.2019 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Lars Bauerfeind**, Dienstaussweisnummer **101673**, Kartennummer 09532, Farbe blau, ausgestellt am 01.02.2019 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Alper Yaren**, Dienstaussweisnummer **101487**, Kartennummer 00263, Farbe blau, ausgestellt am 10.03.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der „Mieterverband des Einkaufszentrums Wildau e. V.“, Chausseestraße 1, 15745 Wildau, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. November 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Mieterverband des Einkaufszentrums Wildau e. V.
Matthias Borutta
Chausseestraße 1
15745 Wildau

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebnecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0